Bundesgesetzblatt

Teil II 329

Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 11. Juni 1966	Nr. 22

Druckfehlerberichtigung: Die im Nachtrag unter dem Inhaltsverzeichnis des Bundesgesetzblattes Teil II Nr. 20 vermerkte Gliederungsnummer 4701-2 muß richtig 7401-2 lauten.

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 1962 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer

Vom 1. Juni 1966

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bad Godesberg am 9. Juli 1962 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei der Gewerbesteuer einschließlich der vier Briefwechsel vom 9. Juli 1962 zu diesem Abkommen wird zugestimmt. Das Abkommen und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen einschließlich der Briefwechsel nach Artikel 25 des Abkommens in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 1. Juni 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder